

II.

Die Lokalbahnaktiengesellschaft verpflichtet sich zu der von ihr unter dem 15. Oktober 1891 in Vorschlag gebrachten Herabsetzung der Personen- und Gütertarife. (Vgl. den anliegenden Entwurf. *)

III.

Die bisher in Gemäßheit des § 38 des Vertrages vom 16. März 1878 von der Lokalbahnaktiengesellschaft gezahlte Pachtsumme von 12000 *M* soll zusätzlich 2292 *M* Jahresbetrag der Zinsen für die in Gemäßheit des Vertrages vom 19. September 1883 ausgeführten Erweiterungen, solange die Bruttoeinnahme aus der Bahn den Betrag von jährlich 115000 *M* nicht übersteigt, auch ferner gezahlt, dagegen bei jeder weiteren Bruttoeinnahme von 1000 *M* um 200 *M* erhöht werden.

IV.

Die Erneuerung des Oberbaues hat nach Maßgabe des anliegenden Regulatives insoweit aus dem Erneuerungsfonds der Feldbahn zu erfolgen, als die demselben vom Beginne der neuen Betriebsperiode zufließenden Einnahmen an Beiträgen der Lokalbahnaktiengesellschaft, den Zinsen hiervon und dem Erlös aus Altmaterial zur Bestreitung des erwachsenden Aufwandes ausreichen. Sollte dieser Aufwand die bezeichneten Einnahmen überschreiten, so ist der Ueberschlag von der Betriebspächterin zu tragen.

V.

In Bezug auf die künftige Berechnung der Abgabe vom Reinertrage der Feldbahn wird gegenseitig anerkannt, daß sich für die Zeit bis zum 1. Januar 1893 die Gewinne und Verluste der Betriebspächterin im Sinne des § 29 des Betriebsvertrages gegen einander aufheben.

VI.

Während die Vereinbarungen unter I—V mit dem 1. Januar 1893 in Kraft treten, wird die Lokalbahnaktiengesellschaft in Erwägung ziehen, ob es angängig sei, die Ermäßigung der Personentariife schon am 1. Oktober d. J. einzuführen.

Salzungen, den 22. August 1892.

Lokalbahnaktiengesellschaft.

Dr. Stevogt.

B. Krüger.

*) Der in Biffer II des Nachtrags erwähnte als Anlage A bezeichnete Tarifentwurf ist nicht zum Abdruck bestimmt.